

Satzung der Katholischen Jugend Schleswig-Holstein (KJSH)



Stand 13. März 2015

1. Präambel

- 1.1 Die Katholische Jugend Schleswig-Holstein (KJSH) ist ein katholischer Jugendverband und Mitgliedsverband im Bund der katholischen Jugend (BDKJ). Sie stützt sich auf die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die ergänzenden Ordnungen des BDKJ.
- 1.2 Grundlage aller Aktivitäten der KJSH ist der christliche Glaube, sowie die demokratischen Grundrechte, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind. In diesem Sinne setzt sie sich aktiv für den Frieden, eine umfassende Gerechtigkeit, die Bewahrung der Schöpfung, Chancengleichheit und Rechte für die Benachteiligten unserer Gesellschaft ein.
- 1.3 Die KJSH wurde mit dem Ziel gegründet, die Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Schleswig-Holstein sowohl politisch, als auch innerkirchlich zu vertreten und sich für diese stark zu machen.
- 1.4 Die regionalen Besonderheiten und die damit verbunden Herausforderungen für katholische Jugendarbeit im Land Schleswig-Holstein stehen im Mittelpunkt der Arbeit.
- 1.5 Ziele der Arbeit der KJSH sind:
 - Vernetzung katholischer Jugendarbeit auf regionaler Ebene
 - Setzen von Impulsen für katholische Jugendarbeit im Land Schleswig-Holstein
 - Förderung selbstorganisierter, eigenverantwortlicher Strukturen vor Ort
 - Gestaltung des Jugendverbandes durch die Mitglieder
 - Unterstützung von Eigeninitiativen innerhalb der Jugendarbeit
 - Gewinnung und Weiterbildung Ehrenamtlicher
 - Erleben und Entwicklung des eigenen Glaubens
- 1.6 Dies geschieht in Form von Freizeitfahrten, Freizeitwochenenden und Fortbildungen für Ehrenamtliche, Interessierte und Jugendleiter.
- 1.7 Die KJSH arbeitet mit dem BDKJ auf Landes- als auch Bistumsebene zusammen und kooperiert mit anderen Strukturen katholischer Jugendarbeit in Schleswig-Holstein.
- 1.8 Der Verband obliegt der bischöflichen Aufsicht gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- 1.9 Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg veröffentlichten Fassung an.
- 1.10 Zur Klärung ihrer Organisationsform gibt sich die KJSH die nachstehende Satzung. Diese versteht sich auf dem Hintergrund des Beschlusses der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland über „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der KJSH kann jede Person ab einem Alter von 13 Jahren werden, welche die in der Präambel niedergelegten Ziele und Grundlagen bejaht.
- 2.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden und kann aktiv oder passiv wahrgenommen werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- 2.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedervollversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- 2.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an den Mitgliedervollversammlungen teilzunehmen, es sei denn:
 - er sagt aus einem triftigen Grund ab
 - er willigt schriftlich einer passiven Mitgliedschaft ein

- 2.5 Passive Mitgliedschaft
- 2.5.1 Der Antrag auf eine passive Mitgliedschaft kann schriftlich erfolgen.
- 2.5.2 Eine passive Mitgliedschaft tritt automatisch ein, wenn ein Mitglied in Folge zwei Mal ohne vorheriger Absage nicht an einer Mitgliedervollversammlung teilnimmt.
- 2.5.3 Mit der passiven Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf sein Stimmrecht bei Mitgliedervollversammlungen.
- 2.5.4 Die Passivität wird aufgehoben, wenn
- das Mitglied seinen passiven Mitgliedsstatus schriftlich widerruft oder
 - wenn das Mitglied wieder an einer Sitzung teilnimmt
- 2.5.5 Mit Ablauf des 35. Lebensjahres wird ein Mitglied automatisch zu einem passiven Mitglied. In diesem Fall ist die Aufhebung der passiven Mitgliedschaft jedoch nicht möglich, auch nicht unter den in Punkt 2.5.4 genannten Voraussetzungen.
- 2.6. Die Mitgliedschaft in der KJSH endet durch
- eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
 - den Ausschluss durch die Mitgliedervollversammlung oder
 - den Tod des Mitglieds.

3. Mitgliedervollversammlung

- 3.1 Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der KJSH.
- 3.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind
- alle aktiven Mitglieder der KJSH,
 - der Vorstand der KJSH sowie
 - die geistliche Leitung der KJSH
- Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder werden bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.
- 3.3 Beratende Mitglieder der Mitgliedervollversammlung können sein:
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der KJSH,
 - die Referentinnen und Referenten für Jugendarbeit und Jugendpastoral im Land Schleswig-Holstein,
 - der Landesjugendseelsorger,
 - die Dekanatsjugendseelsorger im Land Schleswig-Holstein,
 - der Vorstand der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein,
 - der Vorstand des BDKJ-Diözesanverbandes,
 - der Vorstand des BDKJ-Bundesverbandes.
- 3.4 Arbeitsweise
- 3.4.1 Die Mitgliedervollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliedervollversammlung auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 3.4.2 Die Mitgliedervollversammlung tagt in der Regel öffentlich. Auf Antrag und bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gästen kann auf Antrag Rederecht gewährt werden.

- 3.4.3 Über die Sitzung muss ein Protokoll geschrieben werden, welches den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugeschickt wird.
- 3.4.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen ist. Des Weiteren muss mindestens die Hälfte aller aktiven und damit stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 3.4.5 Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht anwesend, so kann kurzfristig – ohne die unter 3.4.3 genannten Bedingungen – eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3.4.6 Die Mitgliederversammlung besteht in der Regel aus folgenden Elementen:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - Abstimmung über die Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Berichte aus den Gremien,
 - anstehende Wahlen zur Besetzung neuer Posten oder
 - gegebenenfalls Abstimmung über eingegangene Anträge
- 3.5 Abstimmungen und Wahlen
- 3.5.1 Von der Mitgliederversammlung zu wählen sind:
- vier Mitglieder für den Vorstand für in der Regel zwei Jahre
 - eine geistliche Leitung für in der Regel zwei Jahre
 - mind. zwei, aber max. drei Kassenprüfer für zwei Jahre, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 3.5.2 Wählbar sind alle aktiven ehrenamtlichen Mitglieder, welche die im Leitbild niedergelegten Grundlagen und Ziele der KJSH bejahen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5.3 Wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
- 3.5.4 Die Mitgliederversammlung stimmt ab über:
- die Richtigkeit des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - gemeinsame Richtlinien und Vorhaben der KJSH im Sinne der verbandlichen Ziele
 - den Haushalt der KJSH
 - die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - den jährlichen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Verbandes
 - vorliegende Anträge, darunter auch Anträge auf Satzungsänderung
- 3.5.5 Für die Annahme von Anträgen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.5.6 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Stimmberechtigten schriftlich mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.

4. Vorstand

- 4.1 Der Vorstand ist das von der Mitgliederversammlung der KJSH gewählte Leitungs- und Vertretungsgremium.
- 4.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 4.2.1 Vier von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Vorsitzende, von denen mindestens zwei das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Posten des Vorstandes nach 4.2.1 sollten wenn möglich paritätisch besetzt sein.

- 4.2.2 Eine von der Mitgliedervollversammlung auf zwei Jahre gewählte geistliche Leitung (siehe dazu Punkt 5.).
- 4.2.3 Erneute Wiederwahlen nach Ablauf der Amtszeit sind möglich.
- 4.2.4 Bei der Vakanz eines Vorstandspostens, hat der Vorstand die Möglichkeit zugunsten der Arbeitsfähigkeit, ein Mitglied vorübergehend in den Vorstand zu berufen. Die Berufung muss mittels einer Wahl in der kommenden Mitgliedervollversammlung bestätigt werden.
- 4.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1 Vorbereitung und Leitung der Mitgliedervollversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse
 - 4.3.2 Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Belange des Verbandes in der politischen und kirchlichen Öffentlichkeit
 - 4.3.5 presserechtliche Verantwortung für die Veröffentlichungen im Namen der KJSH
 - 4.3.4 Planung, Organisation und Durchführung an Veranstaltungen und Projekten im Sinne der inhaltlichen Schwerpunkte der KJSH
 - 4.3.5 Vertretung der KJSH in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein
 - 4.3.6 Vertretung der KJSH in den Gremien des BDKJ in der Erzdiözese Hamburg.
- 4.4 Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KJSH wird von der Geschäftsführung und /oder von zwei volljährigen Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam wahrgenommen.

5. Geistliche Leitung

- 5.1 Die geistliche Leitung wird von der Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 5.2 Auf die geistliche Leitung findet die unter 2.1 aufgeführte Altersbeschränkung keine Anwendung.
- 5.3 Das Amt der geistlichen Leitung kann sowohl durch einen pastoralen Mitarbeiter/einer pastoralen Mitarbeiterin, als auch von einer/einem geeigneten Ehrenamtlichen wahrgenommen werden.
- 5.4 Die geistliche Leitung ist Mitglied des Vorstandes.
- 5.5 Die Geistliche Leitung sorgt sich im Speziellen um die spirituelle Begleitung des Vorstandes und der Veranstaltungen der KJSH. Dabei bringt sie den Jugendlichen die Vielfalt christlicher Spiritualität und deren Ausdrucksformen näher.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt.
- 6.2 Für den Posten der Geschäftsführung gilt keine Altersbeschränkung. Das Amt kann sowohl durch einen pastoralen Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterin, als auch von einem geeigneten Mitglied wahrgenommen werden.
- 6.3 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- 6.4 Die Geschäftsführung ist in erster Linie zuständig für die Führung der Geschäfte, kann darüber hinaus aber auch andere Aufgaben wahrnehmen.

7. Kassenprüfung

- 7.1 Die von der Mitgliedervollversammlung gewählten Kassenprüfer/Innen prüfen die Kasse jeweils nach Ende des laufenden Geschäftsjahres. Dazu legt die Geschäftsführung eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Bilanz vor.
- 7.2 Bei Unstimmigkeiten in der Buchführung können die KassenprüferInnen eine Nachbesserung binnen einer festgelegten Frist einfordern.
- 7.3 Nach erfolgter positiver Prüfung setzen die KassenprüferInnen einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes auf, welcher zusammen mit der Bilanz dem Jahresbericht beigelegt wird. Über die Entlastung des Vorstandes wird bei der darauffolgenden Mitgliedervollversammlung abgestimmt.

8. Untergruppen

- 8.1 Gruppen, die die Ziele und Zwecke der KJSH, welche unter Punkt 1 ff. und Punkt 10 ff. genannt sind, anerkennen und verwirklichen, können zunächst vom Vorstand als Untergruppe der KJSH aufgenommen werden.
Diese Aufnahme bedarf auf der nächsten Mitgliedervollversammlung jedoch noch der Zustimmung der Versammlung.

9. Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Bundesverbandes.

10. Gemeinnützigkeit

- 10.1 Zweck der KJSH ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgabe in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- 10.2 Der Satzungszweck wird durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.
- 10.3 Die KJSH ist selbstlos tätig, das heißt, dass sie in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Die zur Verfügung stehenden Mittel der KJSH dürfen nur für die in der Präambel genannten, satzungsgebundene Zwecke verwendet werden.
- 10.4 Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, wenn diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und dieser Ordnung entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KJSH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.5 Das einzelne Mitglied hat keinen Anteilsanspruch am Vermögen der KJSH.
- 10.6 Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden der BDKJ –Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein zur treuhänderischen Verwaltung für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren zu. Kommt es innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu einer Wiedergründung des Verbandes, so fällt das Vermögen endgültig an die BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Ordnung tritt auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 22. Januar 2005 in Kraft.

Letzte grundlegende Änderung mit Beschluss der Vollversammlung am 13. März 2015.